

# ETHIK IM POLIZEISTUDIUM

## 1. EINFÜHRUNG

Wer aufgefordert ist, zu diesem Thema etwas zu schreiben, kommt um zwei Fragen nicht herum:

Erstens: Was ist eigentlich Ethik? (2.1.)

Zweitens: Braucht die Polizei (eine eigene) Ethik? (2.2.)

Beide Fragen haben nicht nur theoretische Relevanz. Ihre Beantwortung entscheidet auch darüber, ob und wie Ethik in der polizeilichen Ausbildung vorkommt. Die Geschichte des Faches an der VFH Wiesbaden (3.) dokumentiert das eindrücklich. Der Ausblick (4.) entwirft Orientierungen für das Fach Ethik im modularisierten Polizeistudium mit dem Abschluss eines Bachelors.

## 2. ETHIK

### 2.1. ETHIK, WAS IST DAS EIGENTLICH?

Diese Frage stellen nicht nur Studentinnen und Studenten, wenn sie im Hauptstudium I für 38 plus 8 Stunden mit diesem Fach konfrontiert werden. Diese Frage stellen z. B. auch Dozentinnen und Dozenten anderer Fachbereiche. Wenngleich Wertewandel oder -verfall allgemein festgestellt oder auch beklagt wird, Werteorientierung entsprechend gefordert und Ethik-Kommissionen eingerichtet werden – es bleibt der Eindruck einer gewissen Unsicherheit, was Ethik denn eigentlich sei.

Diese Frage „meiner“ Studierenden beantworte ich in der ersten Ethikstunde so: „Ihre 'Ethik' beginnt, wenn morgens der Wecker klingelt.“ Nicht nur Studierende der VFH kennen diesen ersten, oftmals halb-bewussten Moment des Tages recht gut. Und sie wissen – ohne große Erklärung – welche Entscheidung nun ansteht: „Aufstehen oder liegen bleiben?“

Ethik beginnt mit der Frage vor der Tat: „**Warum** stehe ich eigentlich auf?“, was - Gott sei Dank - ja in den meisten Fällen geschieht. Eine mögliche Antwort ist: „Aus Pflichtbewusstsein“. Und schon ist ein Wert genannt, an dem ich meine Entscheidung und damit meine Handlung orientiere. Natürlich gibt es auch andere, zum Teil heftig konkurrierende Werte, wie zum Beispiel: „Ausschlafen“. Die tragen zwar erheblich zum momentanen Wohlbefinden bei, führen mittelfristig allerdings häufiger zu Komplikationen, weswegen wir dann doch eher dem Ruf des ersteren Wertes, und damit unserem Pflichtgefühl, folgen.

Nicht, um die Sache noch zu verkomplizieren, eher, um einen kleinen Ausblick anzuregen, wohin uns allein die Reflexion dieser ersten ethischen Entscheidung des Tages führen kann: Wir könnten nämlich weiter fragen (was ich im Unterricht auch tue): Was treibt mich persönlich dazu, aufzustehen? Ist es die Angst vor den Folgen (Sanktionen)? Ist es Einsicht? Gibt es vielleicht noch andere Motivationen? Die dienstliche Relevanz dieser, auf den ersten Blick rein persönlichen Frage, wird dann deutlich, wenn wir die Folgen der verschiedenen Motivationen zum Aufstehen bedenken. Also: Wie wird der (Dienst-) Tag desjenigen aussehen, der (allein) aus Angst vor den Sanktionen aufgestanden ist im Vergleich zu demjenigen, der aus Einsicht und vielleicht ja sogar mit Freude aufgestanden ist?

Die Organisationsethik würde dann bedenken, welche Motivation die Organisation Polizei unterstützen will - und diese eventuell von *der* unterscheiden, die sie faktisch

unterstützt. Dies könnte sich in einem Leitbild der Organisation Polizei niederschlagen, in dem verabredet wird, wie die Polizei zum pflichtbewussten Aufstehen ihrer Mitglieder steht. Und schließlich könnte Ethik eine Reflexion darüber anregen, ob „pflichtbewusstes Aufstehen“ mit der Menschenwürde vereinbar ist.

Aber Halt! Vor einem Abgleiten ins Kabarettistische – was der zuweilen als „Laberwissenschaft“ titulierten Ethik sicher nicht zuträglich wäre – sei der Sinn dieses auf den ersten Blick möglicherweise absurd anmutenden Gedankenspiels festgehalten: Es sind hier die verschiedenen Ebenen ethischer Reflexion des Individuums angesprochen. Die Wechselbeziehung zwischen dem Ethos der Organisation und ihren Mitgliedern (und deren Wertekanon) kommt in den Blick – wie auch die Überprüfung, was das mit den Grundwerten unserer Gesellschaft zu tun hat. In genau diesem Spannungsfeld fallen im Übrigen die weitreichenden Entscheidungen im Bereich des Ermessensspielraums – weitreichend sowohl für die einzelne Polizistin/den einzelnen Polizisten, als auch für die Polizei insgesamt und nicht zuletzt auch für das tatsächlich gelebte Wertebewusstsein in unserer Gesellschaft.

Ich komme auf die vermeintlich einfache (und in ihrer Einfachheit zuweilen auch provokant gestellte) Frage zurück: „Was ist eigentlich Ethik?“ Und gebe darauf die ebenso einfache (und damit möglicherweise vergleichbar provokante) Antwort: „Ethik ist die Beschäftigung mit der Frage: „Was soll ich tun?““ Dahinter steht die am „Weckerbeispiel“ verdeutlichte Erfahrung: Jeder Handlung geht – bewusst oder unbewusst – eine ethische Entscheidung voraus. In ihr werden handlungsorientierende Werte abgewogen.<sup>1</sup> „Meinen“ Studierenden versuche ich mit diesem einfachen Beispiel zu verdeutlichen, dass Ethik nicht nur abgehobene Philosophie ist, sondern dass sie unseren (persönlichen und dienstlichen) Alltag umfassend bestimmt: Denn es gibt keine Handlung ohne vorherige ethische Entscheidung.

Eine wissenschaftliche Definition muss aber natürlich noch anders formulieren. Ich biete die folgende an: »Ethik ist die Wissenschaft, die strukturiert darüber nachdenkt, welche Werte Individuen und Institutionen in ihren Entscheidungen bestimmen und überprüft, inwieweit diese mit den Grundwertentscheidungen einer Gesellschaft übereinstimmen.«<sup>2</sup>

## **2.2. BRAUCHT DIE POLIZEI (EINE EIGENE) ETHIK?**

Eine eigene nicht! Hieße das doch: In der Polizei gelten andere Werte als in der Gesellschaft. Und das kann und soll sicher nicht sein. Im Gegenteil: Die Polizei ist den gesellschaftlichen Werten nicht nur verpflichtet. Sie ist es auch, die diesen Werten durch die Anwendung und Durchsetzung der Gesetze zur Geltung verhilft bzw. deren Einhaltung dort durchsetzt, wo sich Bürgerinnen und Bürger eben nicht daran halten. Ich nenne Polizistinnen und Polizisten deswegen auch gerne: „ethische streetworker“.

Das Gesetz bzw. das Recht in dieser ethischen (rechtsphilosophischen) Betrachtung ist der Inbegriff der Normen, in der die Grundwerte unserer Verfassung in jede denkbare Alltagssituation so herunter gebrochen werden, dass durch deren Durchsetzung

---

<sup>1</sup> Die Fragen der neueren Hirnforschung, ob der Mensch überhaupt einen freien Willen habe, ist in diesem Zusammenhang relevant, kann an dieser Stelle aber nur als „Merkposten“ genannt werden.

<sup>2</sup> Vgl. Dokumentation der „Begründung eines eigenen Faches „Berufsethik“ Seite 5

die Werte in unserer Gesellschaft tatsächlich gelebt werden können. Diese Durchsetzung ist Aufgabe der Polizei. Um dies erfolgreich tun zu können, wurde sie von der Gesellschaft mit besonderen Rechten ausgestattet: Sie wendet das Gewaltmonopol des Staates an. Dafür braucht sie keine eigene Ethik. Aber sie muss sich selbst und der Gesellschaft Rechenschaft darüber ablegen, ob ihre Organisation mit ihren Entscheidungen und Maßnahmen dem entsprechen und das unterstützen, was in unserer Gesellschaft nach deren Grundwertentscheidungen gelten soll.

Diese – auch ethisch begründete – besondere Stellung der Polizei findet ihren öffentlichen Ausdruck in konzentrierter Form in der Vereidigung: Dort schwört die Beamtin/der Beamte, dass sie/er das Grundgesetz, die Landesverfassung und alle geltenden Gesetze wahren und ihre/seine damit zusammenhängende Pflicht gewissenhaft und unparteiisch erfüllen will. Damit bindet sich der „Schwörende“ nicht nur an das geltende Recht, sondern er verspricht auch, der dahinter stehenden Werteordnung zu dienen. Und eben darum muss er diese nicht nur in besonderer Weise kennen, sondern er muss sie auch innerlich bejahen.<sup>3</sup>

Also: Keine eigene Ethik für die Polizei. Aber: ein vertieftes Ethik-Wissen und ein verinnerlichtes Ethik-Bewusstsein der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten!

Dieser eher „staatsphilosophischen“ Begründung möchte ich als Polizei-Seelsorger auch eine „seelsorgliche“ Begründung an die Seite stellen: Die Polizeibeamtin/der Polizeibeamte ist in ihrem/seinem Dienst mehr als jeder andere Beruf mit den Abgründen des menschlich Möglichen konfrontiert. Was das für die Beamtin/den Beamten persönlich bedeutet, will ich an drei Beobachtungen darstellen:

- a) Polizeibeamtinnen/-beamte müssen oft in Bruchteilen von Sekunden entscheiden, wie sie handeln wollen.
- b) Polizeibeamtinnen/-beamte erleben, wie menschliche Grundrechte zum Teil auf brutalste Weise verachtet, gebrochen und geraubt werden.
- c) Polizeibeamtinnen/-beamte erleben wiederholt, dass ihre Arbeit nicht zu einer „zufriedenstellenden“ Bestrafung führt.

Diese Grenzerfahrungen stellen nicht nur eine psychologische oder physische Extrembelastung dar, sondern ebenso eine ethische.

Zu a) Polizeiliche Entscheidungen, besonders schnell zu treffende, fallen im Bereich des Ermessensspielraums der einzelnen Beamtin/des einzelnen Beamten. Hier ist ihre/seine ethische Sicherheit entscheidend.

Zu b) Die Polizeibeamtin/der Polizeibeamte kann Zweifel an der allgemeinen Akzeptanz und damit der Gültigkeit der grundlegenden Werteordnung bekommen, für die sie/er aber professionell einzutreten hat.

Zu c) Diese Erfahrung, die letztendlich die Frage des beruflichen Erfolgs und damit der Sinnhaftigkeit beruflichen Handelns darstellt, birgt nicht nur die Gefahr in sich, ein eigenes Gerechtigkeitsgefühl zu entwickeln, sondern diesem auch im realen Handeln zu folgen. („Wenn dich sonst schon niemand gerecht bestraft: Die Strafe, die du von mir bekommst, hast du sicher!“)

Was bedeutet das für das Polizeistudium an der VFH?

Wir bilden an der VFH junge Menschen aus, deren zentraler Dienstauftrag es ist, die in unserer Gesellschaft geltenden Werte durch die Anwendung der geltenden Gesetze in Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols in der alltäglichen Realität zur Geltung

---

<sup>3</sup> Siehe auch: Grützner, Kurt, Der kirchlich verantwortete Ethikunterricht in der Ausbildung der hessischen Polizei, HPR 8/2002, S. 33

zu verhelfen. Die in der Ausübung dieses (ethischen) Auftrags erlebte Realität hinterfragt die eigenen, ethischen Überzeugungen der Polizeibeamtin/des Polizeibeamten weit mehr, als das in anderen Berufen der Fall ist. Wer Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auf diese Aufgabe und berufliche Realität angemessen vorbereiten will, muss ihnen auch das Handwerkszeug an die Hand geben, das ihnen die ethische Dimension ihres Dienstes erkennbar werden lässt und sie befähigt, den ethischen Anforderungen in ihrem Beruf entsprechen zu können.

Dass dies ein eigenes Fach „Ethik“ begründet, war in den Anfängen des Ethikunterrichts an der VFH im Zusammenhang mit der Einführung der sogenannten „zweigeteilten Laufbahn“ in der Hessischen Polizei umstritten. Wie es zu dem eigenständigen Fach Ethik kam, soll im Folgenden dargestellt werden:

### **3. Die Geschichte des Faches Ethik an der VFH**

#### **3.1 Berufsethik in der „dreigeteilten Laufbahn“**

Ethik als ordentliches Lehrfach gelangte erst mit der Einführung der zweigeteilten Laufbahn an die VFH. Das heißt nicht, dass die Zeit davor, also die der „dreigeteilten Laufbahn“ eine ethiklose Zeit in der hessischen Polizei gewesen wäre. Ganz im Gegenteil! Allerdings hatte der „Berufsethische Unterricht“ in der Ausbildung zum mittleren Dienst andere Akzentuierungen und Rahmenbedingungen als an der VFH.

Inhaltlich orientierte sich diese Berufsethik eher an dem auch aus der militärischen Ausbildung bekannten „Lebenskundlichen Unterricht“.<sup>4</sup> Aufgrund der Rahmenbedingungen machte dies auch Sinn: Zum einen waren die Polizeischüler in der Regel um einige Jahre jünger als unsere heutigen Fachhochschüler. Berufsausbildung, nicht nur bei der Polizei, aber dort – zu Recht – weit mehr ausgeprägt, wurde auch als Persönlichkeitsbildung verstanden und praktiziert. Und so war die damalige Ausbildung in den Bereitschaftspolizeien ja auch „militärischer“ geprägt als heute, was in den Praxisreflexionstagen während des PII (siehe unter 4.1.) in interessanter Weise reflektiert wird. Interessant deswegen, weil der „militärische Drill“<sup>5</sup> auch heute nicht durchweg als unsinnig abgelehnt wird. Im Gegenteil: Es wird durchaus selbstkritisch eingeräumt, dass auch für heutige Fachhochschüler eine Grundausbildung in Ordnung und Sauberkeit nicht nur schädlich wäre. (Ob militärischer Drill dazu beiträgt, kann offen bleiben.)

Berufsethik in diesem Umfeld war „Allgemeine Lebensorientierung für junge Menschen in der Vorbereitung auf einen nicht alltäglichen Beruf“. Diese wurde von ihren lebens- und berufserfahrenen Lehrern erteilt. Und dies, was ich aus eigener Erfahrung sagen kann, ausgesprochen kompetent, sachgerecht und menschlich! Unter diesen Rahmenbedingungen war diese Form, Ethik zu lehren, die wahrscheinlich angemessenste. Sie wies Elemente auf, die auch in den heutigen Ethikunterricht an der VFH einfließen könnten und sollten.

Eine Folge dieser Aufgabenzuweisung war aber auch, dass die damalige Ausbildung zum gehobenen Dienst an der VFH kein eigenes Lehrfach „Berufsethik“ aufwies. Die

---

<sup>4</sup> den der Verfasser selbst in seiner Offiziersausbildung als Schüler erlebt hat

<sup>5</sup> Siehe dazu: „Brief des Bärenführers“ im Rahmen des PII, 2. Tag; dokumentiert in: Neumann, Hartwin, Theorie und Praxis – Reflektionstage im Fachbereich Polizei in Kassel, HPR 3/2005, S.19 ff

Fachhochschulausbildung im „dreigeteilten System“ hatte das Ziel, berufserfahrene Beamtinnen und Beamte, die sich durch ein Auswahlverfahren für den Aufstieg in den gehobenen Dienst qualifiziert hatten, für untere und mittlere Führungsaufgaben im „Polizeimanagement“ zu befähigen. Hierbei kam Ethik hauptsächlich im Zusammenhang mit den neuen Führungsaufgaben in den Blick und wurde dementsprechend unter „Führungslehre“ und „Pädagogik“ subsummiert.<sup>6</sup>

In dieser Form erreichte mich das Curriculum im Jahre 1994 als Entwurf für das Curriculum für die Ausbildung an der VFH im Rahmen der avisierten zweigeteilten Laufbahn mit der Bitte um Stellungnahme. Dazu kam es aufgrund des § 8 des Vertrages der Evangelischen und Katholischen Polizeiseelsorge in Hessen vom 14. Juni 1984.<sup>7</sup> Verlauf und Ergebnis dieser Stellungnahme sind Gegenstand des folgenden Abschnitts.

### 3.2 Berufsethik in der zweigeteilten Laufbahn

In einer ersten Stellungnahme, die am 8. Dezember 1994 an das Innenministerium weitergeleitet wurde, habe ich (auftragsgemäß) dargestellt, welche ethischen Implikationen in den einzelnen Fach-Curricula enthalten waren. Diese Analyse hier im Einzelnen darzustellen, sprengt den Rahmen dieses Festbeitrags. Darum beschränke ich mich auf die Dokumentation der **„Begründung eines eigenständigen Faches ‚Berufsethik‘ für die Fachhochschulausbildung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte.“**<sup>8</sup> Dort heißt es:

1. **Ethische Reflexion** ist die Reflexion der Wertentscheidungen von Personen und Institutionen im Zusammenhang des geltenden Wertesystems einer Gesellschaft. D.h. Ethik überprüft und begründet die Wertentscheidungen des Einzelnen und der Institution im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Grundwerten der Gesellschaft. Ethische Reflexion ist somit ein permanenter, die Praxis begleitender Prozess.
2. **Berufsethische Reflexion** wird da notwendig, wo ein Beruf an sich *ethische Implikationen* hat. Die Aufgabe der berufsethischen Reflexion ist es, diese ethischen Implikationen *zusammenhängend* offen zu legen und zu begründen. Berufsethik hat somit eine eigene *Fachtheorie* und eigene *Fachdidaktik*.
3. **Berufsethische Reflexion in der Polizei** ist dementsprechend ein kontinuierlicher und zusammenhängender Reflexionsprozess der in der Polizei zu treffenden Wertentscheidungen auf ihre Übereinstimmung mit der geltenden Werteordnung der Gesellschaft.
4. **Berufsethik in der Ausbildung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten** hat das Ziel, den Lernenden das ethische Handwerkszeug für diesen Reflexionsprozess für ihren beruflichen Alltag an die Hand zu geben. Sie muss entsprechend mit ihrer eigenen Fachtheorie und Fachdidaktik den *Zusammenhang aufdecken* zwischen
  - a) der geltenden Ordnung des Grundgesetzes
  - b) der persönlichen Wertentscheidung

---

<sup>6</sup> Diesen Rückblick verdanke ich vielen, durchaus auch kontrovers geführten, Gesprächen mit Herrn Prof. Hubertus Conrad, dem ich an dieser Stelle ausdrücklich für diese fruchtbaren Gespräche danke, und damit für seine Verdienste um das Fach Ethik an der VFH und seine Unterstützung bei diesem Artikels.

<sup>7</sup> § 8. (1) Der Unterricht im Fach Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde wird in der Zuständigkeit und Verantwortung des Landes erteilt. Die Kirchen können dem Land Personen benennen, die geeignet sind, im Fach Berufsethik/Staatsbürgerliche Berufskunde zu unterrichten. Das Land kann diese Personen mit der Erteilung des Unterrichts betrauen. Der Unterricht ist nach dem jeweils geltenden Lehrplan zu erteilen.

(2) Vor Erstellung des Lehrplans und vor Änderungen erhalten die Kirchen Gelegenheit, sich zum Themenkatalog des Faches Berufsethik/ Staatsbürgerliche Berufskunde zu äußern.

<sup>8</sup> So der Titel meiner Zusammenfassung vom 22. Mai 1995, die mit der katholischen Polizeiseelsorge abgestimmt und unter Beteiligung des Evangelischen und Katholischen Büros in den politischen Entscheidungsprozess gegeben wurde.

- c) der Wertentscheidung der Institution Polizei im demokratischen Staat und
- d) der daraus resultierenden Wertentscheidung in der Praxis als Vollzugsbeamter.

Berufsethik in der polizeilichen Ausbildung ist somit von ihrem Wesen her eine eigenständige Disziplin, die mit ihrer eigenen Fachtheorie und Fachdidaktik das zusammenhängende Verständnis polizeilicher Praxis im gesamtgesellschaftlichen Kontext im Hinblick auf die geltende Wertorientierung zum Gegenstand hat.

Sie verliert ihren eigentlichen Wert, wenn sie lediglich im Zusammenhang einzelner Fachdisziplinen diskutiert wird.

Dieser Argumentation wurde gefolgt. Berufsethik wurde ein eigenständiges Fach. Aus fachlicher Sicht bedauerlich empfand ich die Tatsache, dass dies keine Auswirkung auf die inhaltliche Gestaltung des Curriculums hatte. Die ethischen Zielvorgaben und Inhalte, die im ersten Entwurf unter Führungslehre und Pädagogik aufgeführt waren, wurden nun unter der Überschrift „Berufsethik“ schlicht zusammengeführt. Dem Sinn der o. g. Argumentation für ein eigenständiges Fach Ethik entsprach diese Vorgehensweise eher nicht. Somit bleibt die Aufgabe bestehen, nach zehn Jahren praktischer Lehrerfahrung auch die Inhalte des Curriculums den fachdidaktischen Ansprüchen anzupassen (siehe dazu unter 4.3).

Am 27. März 1996 kam es in Wiesbaden zu der entscheidenden Zusammenkunft der Fachkoordinatoren für Berufsethik der fünf Standorte der VFH und den Vertretern der Kirchen.<sup>9</sup> Dort wurde vereinbart, dass die vorgesehenen 40 Stunden Ethik je zur Hälfte von den Kirchen und der Polizei/dem Staat selber abgedeckt werden sollten. Diese Vereinbarung sollte in eine an den einzelnen Standorten im Detail abzustimmende Erprobungsphase gehen, die durch diesen Kreis evaluiert werden sollte.<sup>10</sup> Im Wintersemester 1996 wurde zum ersten Mal an der VFH Ethik als eigenständiges Lehrfach unterrichtet.

In dieser ersten Phase wurde Ethik im GII unterrichtet. Aber schon die ersten Erfahrungen im praktischen Unterricht ließen deutlich werden, dass diese Verortung im Studium nicht sachgerecht war. Wenn Ethik in der Polizei zur oben dargestellten „kontinuierlichen und zusammenhängenden Reflexion polizeilicher Praxis“ befähigen sollte, musste bei den Studierenden ein Mindestmaß praktischer Erfahrungen vorausgesetzt werden können. Dieser Wunsch wurde bei einem der o. g. Evaluationstreffen am 29. April 1997 in Frankfurt artikuliert. In einer Zusammenfassung dieses Treffens schreibt Prof. Dr. Hans Schneider<sup>11</sup> u. a.: „Die Aufteilung in jeweils 20 Stunden zur Verfügung der Kirchen und 20 Stunden zur Verfügung des Fachbereichs habe sich bewährt“ ... „Wünschenswert wäre eine Verlagerung vom GII in das HI...“.

Dieser Wunsch der Lehrenden wurde Wirklichkeit: Im WS 2000/2001 wurde erstmals Ethik im H I unterrichtet. Die Erfahrung belegt: Diese Entscheidung war richtig. Die ethische Reflexion solcher Themen wie z. B.: „Begegnung mit dem Tod“, „Überbringen von Todesnachrichten“ bis hin zu „Mobbing“ bekamen für die Studierenden eine unmittelbar einsichtige Relevanz.

---

<sup>9</sup> Dies waren: Prof. Conrad, Wiesbaden; Dr. Flachsenberg, Kassel; Prof. Heuer, Frankfurt; Prof. Eckert, Mühlheim und Prof. Schneider (Fachbereichsleiter), Gießen. Kirchlicherseits die beiden Beauftragten Dr. Amend und Kirchenrat Dulige sowie die evangelischen und katholischen Polizeiseelsorger Grützner, Hinz, Knapp, Knott

<sup>10</sup> So in einem internen Vermerk vom 28.03.96 an OLKR Jüngling (EKKW) und KR Dulige, Ev. Büro,

<sup>11</sup> Sein Schreiben an den Verfasser vom 30. Mai 1997

Mit dem überarbeiteten Curriculum 2001 wurde darüber hinaus der mit acht Stunden anberaumte „Studententag“ eingeführt. Damit wurde einem weiteren Anliegen der Ethikdozentinnen/Ethikdozenten entsprochen: Raum und Möglichkeit für alternative Unterrichtsformen zu schaffen. So wurde auch eine intensivere und interdisziplinäre Bearbeitung eines Themas möglich, was ausdrücklich und dankbar zu vermerken ist.

## 4. Auf dem Weg zum Bachelor

### 4.1. Praxisreflexionstage: Eine interdisziplinäre Chance

In den bisherigen Darlegungen zur Ethik spielt nicht nur das Wort „Reflexion“ eine hervorgehobene Rolle, sondern Ethik wird explizit als Reflexion polizeilicher Praxis eingeführt und vorgestellt. Was läge also näher, als dass sich der Fachbereich Ethik an den seit dem Curriculum 2001 der VFH eingeführten „Praxisreflexionstagen“ sowohl konzeptionell als auch praktisch beteiligt. Am Standort Kassel wurde diese Möglichkeit unter der Koordination von POR Udo Blaumann wahrgenommen und erprobt. Ausdrücklich weise ich an dieser Stelle auf den Artikel von *Hartwin Neumann*: „Theorie und Praxis – Reflexionstage im Fachbereich Polizei in Kassel“ in der HPR 3/2005, S.19 ff., hin. Dort wird das Konzept ausführlich dargestellt und die Erfahrungen ausgewertet. Hauptanliegen des Artikels ist, wie es der Titel nahe legt, den Wert der Praxisreflexionstage für die Verbesserung des Theorie-Praxisverhältnisses in der polizeilichen Ausbildung an der VFH darzustellen, was überzeugend gelungen ist und sich mit meinen Erfahrungen deckt.

Um der an dieser Stelle flüssigeren Lesbarkeit willen, stelle ich die Grundstruktur der „Kasseler Praxisreflexionstage“ dennoch stichwortartig dar und beschränke mich im Folgenden auf einige Anmerkungen aus ethischer Sicht.

#### Grundstruktur der Praxisreflexionstage (Standort Kassel)

- Die Studierenden im PII werden einmal für zwei und einmal für einen Tag zur Praxisreflexion zusammen gerufen.
- Die zweitägige Veranstaltung (im ersten Drittel des PII) findet außerhalb der VFH inkl. einer Übernachtung statt; die eintägige (im letzten Drittel des PII) am Standort selbst.
- In der zweitägigen Veranstaltung werden die ersten berufspraktischen Erfahrungen erhoben, geordnet und vertieft. Der so ins allgemeine Bewusstsein der Studiengruppe erhobene Erfahrungsfundus wird auf Diskussionsfragen fokussiert, die das Gespräch am zweiten Tag mit den „Praktikern“ aller polizeilicher Sparten anstößt und strukturiert.
- Grundlage der eintägigen Veranstaltung im letzten Drittel des PII sind die über die Praktikanten erbetenen Briefe der „Bärenführer“. Diese werden anhand einer vorgegebenen Grundstruktur gebeten, in ihrem Brief den Praktikantinnen und Praktikanten aus ihrer Berufserfahrung „etwas mit auf den Weg zu geben“. Diese „Empfehlungen der Erfahreneren“ werden in Gruppen und im Plenum dargestellt und diskutiert.

#### Ethische Anmerkungen

- a) *Neumann* nennt als ein Ziel der Reflexionstage: „Damit soll und kann letztlich eine Diskussion zur Weiterentwicklung einer **Polizeikultur**, 'eine gelebte, positive

**Werteordnung'** unterstützt werden.<sup>12</sup> Nach meinen bisher vorgelegten Gedanken zur Ethik im Polizeiberuf bedarf es wahrscheinlich keiner weiteren Erläuterung, dass damit eine ethische Zielbeschreibung eines Moduls der polizeilichen Ausbildung genannt ist.

- b) Damit korrespondieren die „Briefe der Bärenführer“ am dritten Reflexionstag (s. o.). Nach z. T. „gruppensupervisorischer“ Diskussion der Briefe lautet die im Arbeitsblatt vorgegebene Schlussfrage an die Studierenden: „Was will mir der ältere Kollege in seinem Brief 'eigentlich' sagen (was ist die message)?“ Aus ethischer Sicht interessant zu sehen ist, dass fast alle „messages“ im Grunde ethische Empfehlungen der älteren Kollegen an die Berufsanfänger sind, wie sie die vor ihnen liegenden (vermutlich um die vierzig) Dienstjahre „unbeschadet überstehen“ können. Und dies ist in keiner Weise despektierlich gemeint, sondern beschreibt vielmehr aus der beruflichen Erfahrung heraus die hohe, eben auch ethische, Inanspruchnahme des Polizeiberufs für die einzelne Beamtin/den einzelnen Beamten. Treffend nimmt *Neumann* darum die message des in seinem Artikel dokumentierten Briefes in den Untertitel auf: „Ich rate Dir, immer Mensch zu bleiben.“<sup>13</sup> – Und schaut man in den Brief selbst, liest man als Nachsatz: „... das heißt, auch ein 'böser' Mensch ist immer noch ein Mensch“ (*ebd.*). Hier ist mit einfachen, identischen und ausgesprochen empathischen Worten der hohe ethische Anspruch an den Menschen in der Polizeiuniform formuliert: Die Würde des Menschen auch dort zu schützen und zu wahren, wo sie offenkundig (und wiederholt) mißachtet wird. Dies ist die „ethische Gefährdung“, mit der jüngere wie ältere Polizistinnen und Polizisten fast täglich konfrontiert sind. Darauf müssen wir sie in der Ausbildung (ethisch) vorbereiten – um ihrer selbst willen (Fürsorgepflicht) und um unserer demokratischen Polizei willen.
- c) Abschließend möchte ich, wie in der Überschrift angedeutet, die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen der so durchgeführten Praxisreflexionstage würdigen: Bisher habe ich in noch keiner, in der Ausbildung fest verankerten (institutionalisierten) Lehrveranstaltung eine so gute, weil evidente Möglichkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit erlebt. An der gemeinsamen Reflexion der Praxis wird sozusagen „von selbst“ deutlich, welchen Wert und welchen Beitrag die jeweilige Disziplin für den Beruf hat. So erweist sich im praktischen Vollzug des „Team-Teaching“ die Berechtigung eines eigenen Faches Ethik (siehe unter 3.2.). Die institutionalisierte, didaktisch strukturierte sowie evaluierte Praxisreflexion sollte ein festes und ggf. noch auszubauendes Modul einer im europäischen Rahmen abgestimmten Polizei-Ausbildung an Fachhochschulen sein.

#### **4.2. Kann man Ethik bewerten?**

Im Hinblick auf die im sogenannten „Bologna-Prozess“ angestrebte europaweite Standardisierung der Ausbildung kommt man natürlich auch im Fachbereich Ethik nicht um die Frage der Beurteilung herum. Wobei meine in der Überschrift aufgeworfene Frage an sich desolat/obsolet ist. Denn die Antwort steht fest. Natürlich kann man Leistungen im Fach Ethik beurteilen. Jede und jeder, der einen universitären Abschluss in Ethik gemacht hat, bekam dafür eine Note. Und wo das Fach Ethik im Schulunterricht gelehrt wird, werden die Leistungen bewertet.

---

<sup>12</sup> Neumann, a.a.O., S. 19

<sup>13</sup> Neumann, a.a.O., S. 21



Die Frage, die zuweilen auch an der VFH diskutiert wird, lautet nicht: „**Kann** man Leistungen im Fach Ethik bewerten?“ Sondern die Diskussion beschäftigt sich wohl eher mit der Frage: „**Sollte** man Leistungen im Fach Ethik bewerten?“

Wer zur Verneinung dieser Frage tendiert, begründet dies vor allem mit der Befürchtung, bei „drohender“ Bewertung im Fach Ethik würden sich die Polizei-Studentinnen und -Studenten scheuen, ihre tiefsten (ethischen/moralischen) Orientierungen ehrlich anzusprechen. Unbestritten gibt es solche Ängste, und das wohl nicht nur nicht nur bei Polizei-Studentinnen und -Studenten und auch nicht nur im Fach Ethik. Welcher Schüler oder Student hat nicht schon einmal die Angst gespürt, in Bewertungszusammenhängen *nicht* die Meinung des Lehrenden zu treffen.

Ich ziehe aus diesem Befund allerdings einen anderen Schluss. Ich bin der Meinung, dass gerade darum im Fach Ethik deutlich gemacht werden sollte, wenn nicht gar deutlich gemacht werden muss, dass hier nicht Gesinnung bewertet wird (denn das steht vermutlich hinter der Angst), sondern dass hier die Schlüssigkeit ethischer Reflexion, die zu einer Entscheidung führt, bewertet wird. Mehr noch: Diese Angst vor einer „Gewissensprüfung“ könnte und sollte gleichsam Unterrichtsinhalt der Ethik sein. Lässt sich daran doch eindrücklich verdeutlichen, wie die (in der Polizei sicher notwendige) hierarchische Struktur doch immer auch Misstrauen bedingt. Und es ist ureigenste Aufgabe ethischer Reflexion zu bedenken, welche Auswirkungen das auf die Organisation und den Einzelnen hat. Darüber hinaus bietet sich der historische Rückblick auf die unrühmlich Rolle der Polizei als „Gewissensschnüffler“ im Dienste deutscher Diktaturen förmlich an, um gerade in diesem Punkt die Gefahren politischen Missbrauchs der Polizei aufzudecken und den Unterschied zum Polizeidienst in der Demokratie zu verdeutlichen.

Neben diesen inhaltlichen Gründen erweist sich Ethik aber auch „hochschulpolitisch“ keinen guten Dienst, wenn sie ihre „Besonderheit“ darin sucht, als einziges Studienfach keine Bewertung anzubieten.

Wo die supervisorischen Anteile der Ethik besonders zur Geltung gebracht werden sollen, bietet sich die qualifizierte Mitwirkung bei den oben dargestellten Praxisreflexionstagen als eine sachgerechte und bewährte Möglichkeit an. Hier wäre Bewertung in der Tat nicht nur kontraproduktiv, sondern schädlich!

Allerdings: Wer Leistungsbewertung in der Hoffnung fordert, damit ein probates Mittel gegen Disziplinschwierigkeiten in den Studiengruppen an die Hand zu bekommen, kann die hier vorgelegte Argumentation nicht für sich in Anspruch nehmen. Notengebung als Disziplinierungsmaßnahme war, ist und bleibt ein Missbrauch.

Ich fasse zusammen: Wenn wir in der „Ethik im Polizeistudium“ das Ziel verfolgen, den Studierenden zu „strukturiertem Nachdenken darüber anzuleiten, welche Werte Individuen und Institutionen in ihren Entscheidungen bestimmen, und zu überprüfen, inwieweit diese mit den Grundwertentscheidungen einer Gesellschaft übereinstimmen“ (siehe 2.1.), dann sollten wir die Leistungen, die die Studierenden dabei erbringen, auch bewerten. *Dass* das geht, belegen die inzwischen gesammelten praktischen Erfahrungen mit bewerteten Leistungsnachweisen und mit den ersten mündlichen Prüfungen. *Wie* das geht und welche Kriterien dafür gelten, stellt der folgende Abschnitt dar.

### 4.3. Bewertungskriterien für Leistungsnachweise im Fach Berufsethik

Meinen Unterlagen nach begannen die regelmäßigen Treffen der Ethikdozentinnen und Ethikdozenten mit einem ersten Treffen am 15. April 2002 im ‚Audi Max‘ der VFH, Abteilung Frankfurt am Main. Hier wurden die verschiedenen „Erfahrungen, Methoden, Veranstaltungsstrukturen, -formen, Rahmenbedingungen etc.“<sup>14</sup> zusammengetragen. Unter Punkt 6 wurde die „Schaffung eines Netzwerkes“ genannt. Zu diesem kam es in der Form, dass weitere Treffen im halbjährigen Rhythmus vereinbart und auch durchgeführt wurden. Aus diesem „Plenum“ heraus entwickelte sich eine Arbeitsgruppe, die besonders den Fragen der Evaluierung des Ethikunterrichts nachging und in diesem Zusammenhang die „Bewertungskriterien für Leistungsnachweise im Fach Berufsethik“ erarbeitet hat. Diese sollen hier im fortlaufenden Text vorgestellt werden. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist der Dokumentation in der „Unterschrift“ zu entnehmen.

Dazu noch eine Vorbemerkung: Die Leitfrage der Arbeitsgruppe war: „Was muss eine hessische Polizistin/ein hessischer Polizist ethisch können, wenn sie/er die Ausbildung durchlaufen hat und den praktischen Polizeidienst versieht?“ Die Beantwortung dieser Leitfrage findet sich in der Zielvorgabe (21.08.2003).<sup>15</sup> Um der Forderung der „Praxisnähe“ der Ausbildung gerecht zu werden, wurden in den nachfolgenden Arbeitstreffen die „Handlungs- und Problemfelder“ zusammengetragen, in denen sich die vorgenannten „ethischen Fähigkeiten“ bewähren müssen (19.02.2004). An dieser Sammlung waren alle Standorte/Dozenten beteiligt. So konnte der im Folgenden dokumentierte Entwurf im Plenum am 03.06.2004 verabschiedet werden. Die Arbeitsgruppe hat in weiteren Sitzungen an Fallbeispielen selber erprobt, ob und wie sich die genannten Anforderungen an ethische Fähigkeiten im polizeilichen Alltag anwenden lassen. Einigkeit herrschte darüber, dass in mündlichen Prüfungen in der Regel von solchen (nun erprobten) Fallbeispielen ausgegangen werden soll. Im Januar 2005 wurden am Standort Kassel die ersten mündlichen Prüfungen im Fach Ethik (beim Verfasser) abgelegt. Die praktische (und durch die Prüfungskommissionen nachzuvollziehende) Erfahrung bestätigt die theoretische Vorarbeit. Daher scheint es empfehlenswert, diese Ergebnisse bei einer nächsten Überarbeitung des Curriculums einzuarbeiten.

## DOKUMENTATION

### A) Bewertungskriterien für Leistungsnachweise im Fach Berufsethik

#### Zielvorgabe:

Die **Berufsethische Ausbildung** an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Fachbereich Polizei soll die Studierenden dazu befähigen, **eigenes und fremdes Verhalten zu erfassen und ethisch zu bewerten und in der Folge selber situationsgerecht zu handeln**. An diesem grundlegenden Kriterium gemessen ergeben sich folgende Orientierungen für die **Bewertung berufsethischer Leistungen**

#### **Note 1: sehr gut; 14-15 Punkte**

Der Studierende kann eigenes und fremdes Verhalten im Zusammenhang der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion erfassen und bewerten und kann aufgrund dieses Diskussionsstandes unterschiedliche eigene situationsgerechte Handlungsoptionen darstellen und sich für eine begründet entscheiden.

---

<sup>14</sup> So in dem Einladungsschreiben von ROR Peter-Paul Bartels vom 28.02.2002

<sup>15</sup> Die dort besonders betonten Begriffe wie „erfassen“, „bewerten“, „handeln“ haben sich an den in der Anlage 2 des Curriculums 2001 (S. 37/38) genannten „Allgemeinen Hinweisen“ orientiert.

**Note 2: gut; 11-13 Punkte**

Der Studierende kann eigenes und fremdes Verhalten im Rückgriff auf eine wissenschaftliche (ethische) Theorie erfassen und bewerten und kann sich auf der Grundlage dieser Theorie für eigenes situationsgerechtes Handeln entscheiden.

**Note 3: befriedigend; 8-10 Punkte**

Der Studierende kann eigenes und fremdes Verhalten seinem ethischen Gehalt nach erfassen und bewerten und kann sich für eigenes situationsgerechtes Handeln ethisch begründet entscheiden.

**Note 4: ausreichend, 5-7 Punkte**

Der Studierende kann eigenes und fremdes Verhalten im Hinblick auf dessen Rechtmäßigkeit erfassen und bewerten. Er kann sich für eigenes situationsgerechtes Handeln im Sinne der Rechtmäßigkeit seines Handelns entscheiden.

**Note 5: mangelhaft; 2-4 Punkte**

Der Studierende kann eigenes und fremdes Verhalten nicht ausreichend erfassen und beurteilen. Er kommt zu keinem situationsgerechten eigenem Handeln.

**Note 6: ungenügend; 0-1 Punkt**

Der Studierende kann eigenes und fremdes Verhalten auch nicht nach dessen Rechtmäßigkeit erfassen und bewerten. Er entscheidet sich für rechtswidriges eigenes Handeln.

Frankfurt, den 21.08.2003  
Prof. a.D. Hubertus Conrad, Waldalgesheim  
Landespolizeipfarrer Kurt Grützner, Kassel  
Leitender Polizeipfarrer Wolfgang Hinz, Frankfurt  
Polizeipfarrer Dr. Martin Schulz-Rauch, Mainz

**B) Die ethischen Fähigkeiten der Studierenden haben sich zu entfalten in folgenden Handlungs- und Problemfeldern:****1. Normen begründen – Normen anwenden**

- 1.1. Begriffsbestimmung
- 1.2. Ethische Grundbegriffe
  - Würde
  - Werte im Grundgesetz
  - Goldene Regel
  - Gewissen
  - Naturrechtsbegriff
  - Altruismus
- 1.3. Ethiktypen
  - Tugendethik (z. B. Aristoteles)
  - Prinzipienethik (z. B. Kant)
  - Wohlergehenethik (z. B. J. S. Mill)
  - Mitleidethik (z. B. Schopenhauer)
- 1.4. Moralentwicklung nach Kohlberg
- 1.5. Organisationsethik
  - Ebenen der Ethik: Makro, Meso, Mikro
  - Diensteid
  - Leitbild
  - Polizeikultur - Polizistenkultur
  - Korpsgeist - Kumpanei - Fehlverhalten
  - Korruption
  - Verhältnis Polizei - Justiz
- 1.6. Ethisch motivierte Regelverletzung
  - Befehlsverweigerung
  - Ziviler Ungehorsam
  - Kirchenasyl
  - Werte im Konflikt (z. B. Folter)

## **2. Normen im interkulturellen und subkulturellen Spannungsfeld**

- 2.1. Islamische Kultur
  - Alltagsnormen im Islam: Fünf Säulen
  - Moscheebesuch
  - Islamische Rechtsvorstellungen: Scharia
- 2.2. Aussiedler
- 2.3. Umgang mit fremdkulturellen Migranten
  - Asylbewerber
  - Integration – Multikulturelle Gesellschaft
  - Abschiebung
- 2.4. Homosexualität
- 2.5. Sekten

## **3. Gewalt erleben – Gewalt ausüben**

- 3.1. Mobbing
- 3.2. Sexuelle Gewalt
  - Kinderschändung
  - Vergewaltigung
  - Gewalt in der Ehe – Familienstreit
  - Sexismus auf der Dienststelle
- 3.3. Organisierte Gewalt
  - Antisemitismus (ggf. Besuch eines Konzentrationslagers)
  - Rechtsradikalismus
  - Religiöser Fundamentalismus
  - Terrorismus
- 3.4. Polizeiliche Gewalt
  - Gewaltmonopol
  - Legalität und Legitimität polizeilicher Gewalt
  - Schusswaffengebrauch
- 3.5. Schuld - Strafe
  - Umgang mit Straftätern
  - Straftheorien
  - Strafvollzug
  - Täter-Opfer-Ausgleich

## **4. Sterbende begleiten – Tote achten – Trauernden begegnen**

- 4.1. Begleitung Sterbender: Letzte Hilfe
- 4.2. Umgang mit der Leiche
- 4.3. Überbringung von Todesnachrichten
- 4.4. Notfallseelsorge
- 4.5. Suizid

## **5. Belastung ertragen – Entlastung trainieren**

- 5.1. PTBS -Traumatisierung
- 5.2. Methoden der Selbstentlastung
- 5.3. Debriefing
- 5.4. Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch

Aus diesem Angebot an Themen soll der Dozent unter Berücksichtigung der Interessenlage der Studenten, insbesondere unter Bezug auf spezielle Erfahrungen im P2, im Hinblick auf aktuelle Situationen und Problemlagen und schließlich ggf. in Absprache mit Fachdozenten verwandter Fächer eine sinnvolle Auswahl treffen.

Dabei soll wenigstens ein Thema aus dem ersten Handlungs- und Themenfeld „Normen begründen – Normen anwenden“ ausgewählt werden. Aus den restlichen vier Handlungs- und Themenfeldern sollen wenigstens drei weitere Themen aus je verschiedenen Handlungs- und Themenfeldern behandelt werden.

*Frankfurt, den 19.2.2004; verabschiedet im Plenum am 3.6.04*

Prof. a.D. Hubertus Conrad, Waldalgesheim  
Landespolizeipfarrer Kurt Grützner, Kassel  
Leitender Polizeipfarrer Wolfgang Hinz  
Polizeipfarrer Dr. Martin Schulz-Rauch

## 5. Schlusswort

Mein Schlusswort will ich persönlich beginnen und bekennen, dass mich, wenn nicht gleich „Angst und Schrecken“, so aber doch eine gewisse Besorgnis befiel, als sich Mitte der 90er Jahre abzeichnete, dass Ethikunterricht an der Fachhochschule zu erteilen wohl zu meinen zukünftigen Aufgaben gehören würde, lag mein Examen in Ethik doch erkennbar über ein Jahrzehnt zurück. Und so gestehe ich auch, dass ich in diesen Tagen wieder begann, ethische Grundlagenliteratur zu lesen. Allerdings: Mit großem Gewinn! Inzwischen weiß ich auch, woher dieser kam: Zwar wurde im Examen durchaus die Praxisrelevanz ethischen Wissens für reale und aktuelle Probleme geprüft; allein letztere blieben für mich dennoch eher theoretisch – der ich bis dahin schließlich ohne jede Berufserfahrung war.

Das hatte sich geändert, als ich nach Ethik im Polizeiberuf gefragt wurde. Da lagen schon einige Jahre beruflicher Erfahrung in der Begleitung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten hinter mir. Ihre Problemlagen, die ich miterlebt und begleitet hatte oder von denen sie mir erzählt hatten, waren nun für mich realer als noch zu Examenzeiten. Und ich war begeistert zu erkennen, welche Relevanz ethisches Wissen in diesem Praxisfeld bekam – nicht nur für die einzelnen Beamtinnen und Beamten, sondern ebenso für die Organisation Polizei und schließlich auch für unser gesamtes Gemeinwesen. Die ethische Reflexion hat mir noch einmal von anderer Seite die Bedeutung des Polizeidienstes in unserer Gesellschaft eröffnet.

Meine Hoffnung ist natürlich, dass ich den Beitrag der Ethik für die Ausbildung unserer Polizeibeamtinnen und -beamten nachvollziehbar und überzeugend dargelegt habe. Freuen würde ich mich, wenn ihm auch ein wenig meiner Begeisterung abzuspüren wäre.

Kurt Grützner, Polizeipfarrer, Kassel